

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1964

Nummer 98

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	4. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	1112
203014	31. 7. 1964	RdErl. d. Innenministers Nachwuchswerbung für die Polizei . . . . .	1112
21703	3. 8. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten . . . . .	1113
230	9. 7. 1964	Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Geschäftsordnung für den Landesplanungsbeirat . . . . .	1113
244	31. 7. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten . . . . .	1114

2005

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1964 —  
I C 2 / 15 — 20.321

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG v. 12. 2. 1963 — SMBl. NW. 2005 —) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4.33 bis 4.37 erhalten folgende Fassung:

4.33 Finanzbauamt **Düsseldorf** — keine  
(vgl. FBA Wesel)

4.34 Finanzbauamt **Essen** — keine  
(vgl. FBA Wesel)

4.35 Finanzbauamt **Krefeld**  
(vgl. FBA Wesel)  
Für den Bezirk des FBA Mönchengladbach:  
Baufaufgaben für die Stationierungstreitkräfte im Raum Willich

4.36 Finanzbauamt **Mönchengladbach** — keine  
(vgl. FBÄ Wesel, Krefeld)

4.37 Finanzbauamt **Wesel**  
Für den Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf:  
Luftwaffenbauaufgaben

2. Unter Nummer 5.1 Finanzamt Aachen-Stadt wird eingefügt:

(vgl. FA Köln-Altstadt)

3. Die Nummern 5.2 und 5.3 erhalten folgende Fassung:

5.2 Finanzamt **Aachen-Land und Monschau** — keine  
— in Aachen —  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.3 Finanzamt **Bergheim an der Erft** — keine  
(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Köln-Altstadt)

4. In Nummer 5.5 Finanzamt Bonn-Stadt wird das Wort Hypothekengewinnabgabe gestrichen.

5. Die Nummern 5.7 bis 5.13 erhalten folgende Fassung:

5.7 Finanzamt **Düren** — keine  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.8 Finanzamt **Erkelenz** — keine  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.9 Finanzamt **Euskirchen** — keine  
(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Bonn-Stadt, Köln-Altstadt)

5.10 Finanzamt **Geilenkirchen** — keine  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.11 Finanzamt **Gemünd (Eifel)** — keine  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

5.12 Finanzamt **Gummersbach** — keine  
(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Bonn-Stadt, Köln-Altstadt)

5.13 Finanzamt **Jülich** — keine  
(vgl. FÄ Aachen-Stadt, Köln-Altstadt)

6. In Nummer 5.14 Finanzamt Köln-Altstadt wird nach den Worten

Wertermittlung der Hafengrundstücke für Zwecke der Einheitswertfeststellung

folgender Absatz angefügt:

Für den Bereich der Oberfinanzdirektion Köln:

Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe.

7. Die Nummern 5.20 bis 5.22 erhalten folgende Fassung:

5.20 Finanzamt **Siegburg** — keine  
(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Bonn-Stadt, Köln-Altstadt)

5.21 Finanzamt **Wipperfürth** — keine  
(vgl. FÄ Köln-Körperschaften, Bonn-Stadt, Köln-Altstadt)

5.22 Finanzbauamt **Aachen** — keine  
(vgl. FBÄ Erkelenz, Köln-Ost)

8. Nummer 5.24 erhält folgende Fassung:

5.24 Finanzbauamt **Erkelenz**  
(vgl. FBA Köln-Ost)  
Für den Bezirk des FBA Aachen:  
Luftwaffenbauaufgaben

9. Die Nummern 6.2 und 6.3 erhalten folgende Fassung:

6.2 Finanzamt **Altena** — keine  
(vgl. FÄ Hagen, Arnsberg, Dortmund-Süd)

6.3 Finanzamt **Arnsberg**  
(vgl. FÄ Hagen, Dortmund-Süd)  
Für die Bezirke der FÄ Altena (Westfalen), Brilon, Hagen, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Soest:  
Erbschaftsteuer

10. In Nummer 6.17 wird nach dem Wort

Steuerstrafsachen

folgender Absatz angefügt:

Für die Bezirke der FÄ Altena, Arnsberg, Bochum, Bottrop, Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde, Dortmund-Nord, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Gladbeck, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Wanne-Eickel, Witten:

Bearbeitung der Hypothekengewinnabgabe

11. In Nummer 6.21 Finanzamt Hagen erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

(vgl. FÄ Arnsberg [Westfalen], Dortmund-Süd)

12. Bei den Nummern 6.28, 6.32 bis 6.34, 6.38, 6.40 bis 6.43 und 6.48 wird der Klammerzusatz jeweils um das Wort Dortmund-Süd

erweitert.

— MBl. NW. 1964 S. 1112.

203014

**Nachwuchswerbung für die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1964 — IV E 3 — 4000

Die schwierige Nachwuchslage bei der Polizei macht es erforderlich, jede Möglichkeit zu nutzen, um die bisherigen Werbeerfolge zu erhöhen. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß ab sofort an erfolgreiche Werber Buchpreise verliehen und bei Besichtigungen von Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen bestimmte Aufwendungen für Werbezwecke gemacht werden.

Im einzelnen bestimme ich hierzu folgendes:

- 1 Verleihung von Buchpreisen an erfolgreiche Werber
    - 1.1 Jedem Angehörigen und jedem Ruhestandsbeamten der Polizei kann ein Buchpreis verliehen werden, wenn er einen Bewerber für die Schutzpolizei gewinnt und der Bewerber der Einberufung in den Polizeidienst Folge leistet.  
Für jeden eingestellten Bewerber kann ein Buchpreis verliehen werden.
    - 1.2 Die Entscheidung über die Verleihung eines Buchpreises trifft der Leiter der Landespolizeischule „Carl Severing“. Jedes Buch ist mit einer Widmung zu versehen, die vom Leiter der Landespolizeischule „Carl Severing“ zu unterzeichnen ist. Die Landespolizeischule „Carl Severing“ übersendet die Bücher an die örtlich zuständigen Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen. Die Bücher sind von den Leitern der Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen in würdiger Form zu überreichen.
    - 1.3 Für jedes Buch kann ein Betrag bis zu 20,— DM ausgegeben werden. Die Bücher sind von der Landespolizeischule „Carl Severing“ zu beschaffen. Bei Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit ist auf den Rechnungen zu vermerken, daß die Bücher als Preise für die Verleihung an erfolgreiche Werber beschafft und wo sie inventarisiert worden sind. Die Ausgabe ist im Bestandsverzeichnis durch die Übersendungsschreiben an die Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen zu belegen.
  - 2 Aufwendungen für Werbezwecke bei Besichtigungen
    - 2.1 Wenn bei dem Besuch von Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen Jugendliche über 14 Jahre (einzelne Besucher oder Besuchergruppen) für den Eintritt in die Polizei geworben werden sollen, können ihnen und ihren Begleitern Erfrischungen und Mahlzeiten gereicht werden. Außerdem können für ihren Transport Kraftfahrzeuge (Omnibusse) angemietet und an sie bei Durchführung von Wettbewerben während der Besichtigung Ehrenpreise verliehen werden.
    - 2.2 Mahlzeiten an Stelle von Erfrischungen sollen nur ausgegeben werden, wenn dies nach Zeitpunkt und Dauer der Besichtigung erforderlich erscheint. Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeteilt werden. Zu einer Erfrischung kann auch Gebäck gereicht werden.
    - 2.21 Für jeden Besucher kann ein Betrag bis zu 2,50 DM ausgegeben werden.  
Soweit Mahlzeiten oder Erfrischungen nicht von Kantinenbetrieben, sondern von Polizeiküchen ausgegeben werden, sind dem Beköstigungsfonds die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Als entstandene Aufwendungen gelten bei Ausgabe
 

der allgemeinen Polizei- verpflegung	das jeweils festgesetzte Beköstigungsgeld.
zusätzlicher Lebens- und Genußmittel oder beson- derer Mahlzeiten	die Beschaffungskosten.
- Im Küchentagebuch sind die abweichend von der allgemeinen Polizeiverpflegung ausgegebenen Verpflegungsmittel in einem besonderen Abschnitt der Spalte 2 und die Anzahl der Besucher in Spalte 1 besonders einzutragen.  
Die Kosten sind bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ anzufordern und von der Schule den Beköstigungsfonds der Polizeieinrichtungen zu erstatten.
- 2.3 Kraftfahrzeuge (Omnibusse) für den Transport von Besuchergruppen dürfen nur angemietet werden, wenn die Besucher die Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können oder ihnen die An- und Rückreise auf eigene Kosten nicht zugemutet werden kann.  
Kraftfahrzeuge dürfen nur für Fahrten in einem Umkreis von höchstens 50 km vom Besichtigungsort angemietet werden.

- 2.31 Vor Anmietung eines Kraftfahrzeugs sind schriftliche Kostenvoranschläge mehrerer Unternehmer einzuholen; das günstigste Angebot ist dem Antrag nach Nr. 3.1 beizufügen.
  - 2.32 Bei der Anmietung von Kraftfahrzeugen ist sicherzustellen, daß von den Unternehmern Insassenunfallversicherungen für die zu befördernden Personengruppen abgeschlossen worden sind.
  - 2.4 Ehrenpreise dürfen nur für Wettbewerbe ausgesetzt werden, die eine enge Beziehung zur Tätigkeit der Polizei haben.
  - 2.41 Es können vergeben werden
 

bei Gruppen von 10—19 Besuchern	1 Ehrenpreis
„ „ „ 20—29 „	2 Ehrenpreise
„ „ ab 30 „	3 Ehrenpreise.
  - 2.42 Für jeden Ehrenpreis kann ein Betrag bis zu 10,— DM ausgegeben werden. Die Ehrenpreise sind von der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung zu beschaffen, die die Veranstaltung durchführt. Über die Ausgabe der Ehrenpreise ist von den Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen Buch zu führen.
  - 3 Genehmigung der Maßnahme, Verbuchungsstelle und Abrechnung
    - 3.1 Alle nach diesen Richtlinien zulässigen Ausgaben können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet werden und sind bei Kap. 03 14 Tit. 304 als Haushaltsausgaben zu buchen. Sie setzen die Zustimmung des Leiters der Landespolizeischule „Carl Severing“ voraus.  
Anträge sind wenigstens 2 Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme mit einem aufgeschlüsselten Kostenvoranschlag der Landespolizeischule „Carl Severing“ einzureichen. Die anfallenden spezifizierten Rechnungen sind, mit Feststellungsvermerk und der sachlichen Richtigkeitsbescheinigung versehen, der Landespolizeischule „Carl Severing“ zur Bezahlung zu übersenden.
- An die Regierungspräsidenten,  
Kreispolizeibehörden,  
Polizeieinrichtungen,  
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1964 S. 1112.

**21703**

**Verrechnungsfähigkeit von Rückführungskosten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 8. 1964 — IV A 1 — 5127.0

Im RdErl. v. 22. 8. 1960 (SMBL. NW. 21703) wird die in Abschnitt C Nr. 15 Absatz 3 der Richtlinien aufgeführte Tabelle unter „Rumänien“ wie folgt neu gefaßt:

bis 4. 3. 1961	100 Lei = 35,— DM
vom 5. 3. 1961	100 Lei = 33,30 DM
bis 14. 6. 1964	
ab 15. 6. 1964	100 Lei = 22,20 DM.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte,  
Durchgangswohnheime und  
das Sozialwerk Stukenbrock.

— MBl. NW. 1964 S. 1113.

**230**

**Geschäftsordnung  
für den Landesplanungsbeirat**

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1964 — I A 1 — 1124—2376/64

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes v. 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229 / SGV. NW. 230) gibt sich der Landesplanungsbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Landesplanungsbeirates ein. Er bestimmt die Tagesordnung.

(2) Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Der Landesplanungsbeirat ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landesplanungsbeirates kann unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen; der Landesplanungsbeirat ist spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen.

(4) Eine Angelegenheit, die das Landesentwicklungsprogramm oder Landesentwicklungspläne betrifft, muß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, wenn der Vorsitzende des Verwaltungs- und Planungsausschusses einer Landesplanungsgemeinschaft dies beantragt.

#### § 2

(1) Die Geschäfte des Landesplanungsbeirates werden beim Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Landesplanungsbehörde) geführt.

(2) Die Reisekosten für die Mitglieder des Landesplanungsbeirates trägt die entsendende Stelle.

#### § 3

(1) Der Landesplanungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 4

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß die Namen der Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse enthalten.

(2) Einladungen, Niederschriften und sonstige Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern und in Abschrift auch den stellvertretenden Mitgliedern des Landesplanungsbeirates zur Kenntnis zu geben.

#### § 5

Der Landesplanungsbeirat kann von Fall zu Fall beschließen, daß Sachverständige an seinen Sitzungen teilnehmen.

### Genehmigung

Die vorstehende, vom Landesplanungsbeirat in seiner Sitzung am 25. Juni 1964 beschlossene Geschäftsordnung wird genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1964

Der Minister  
für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franken

— MBl. NW. 1964 S. 1113.

### 244

#### Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1964 —  
V A 4 — 9202.3

Nach der Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBl. NW. 244) wird daher unter „Rumänien“ wie folgt neu gefaßt:

bis	4. 3. 1961	100 Lei = 35,— DM
vom	5. 3. 1961	
bis	14. 6. 1964	100 Lei = 33,30 DM
ab	15. 6. 1964	100 Lei = 22,20 DM.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise, kreisfreien Städte,  
Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1964 S. 1114.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.